

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Forschungsdatenpolicy
für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 19. Februar 2024

54. Jahrgang
Nr. 12
28. Februar 2024

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Forschungsdatenpolicy
für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 19. Februar 2024

Das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 die folgende Forschungsdatenpolicy für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschlossen:

Präambel

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erkennt die grundlegende Bedeutung von Forschungsdaten und ihrer Bereitstellung, Dokumentation und Aufbewahrung an, um qualitativ hochwertige Forschung und wissenschaftliche Integrität sicherzustellen. Forschungsdaten haben einen langfristigen Nutzen für Forschung und Wissenschaft sowie das Potenzial für eine umfassende Nachnutzung und Verbreitung in der Gesellschaft. Ein verantwortungsvolles Forschungsdatenmanagement ermöglicht die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsprozessen und -ergebnissen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹. Damit ist Forschungsdatenmanagement auch eine Voraussetzung für eine transparente Wissenschaft im Sinne von Open Science, die an der Universität Bonn angestrebt wird.

Diese Policy regelt den Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Bonn, der nach aktuellem Stand der Technik, im Sinne der „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“² und damit gemäß den FAIR-Prinzipien³ (findable, accessible, interoperable, reusable) erfolgt, wonach Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zugrunde liegen, möglichst auffindbar, verfügbar, interoperabel und nachnutzbar aufbewahrt werden. Darüber hinaus sind einschlägige fachspezifische Standards und Empfehlungen relevanter DFG-Fachkollegien⁴ zu beachten. Die Universität Bonn veröffentlicht zudem Handlungsempfehlungen⁵ zur praktischen Umsetzung der formulierten Anforderungen. Die Servicestelle Forschungsdaten⁶ unterstützt die Forschenden der Universität durch Beratungen, Schulungen und IT-Dienste für das Forschungsdatenmanagement.

Definitionen

Forschungsdaten sind alle Daten und Materialien, die im Zuge der Forschung gesammelt, beobachtet, simuliert, abgeleitet oder generiert werden. Forschungsdaten können unter Anwendung verschiedener Methoden bearbeitet und analysiert werden. Demzufolge treten Forschungsdaten in jeder Wissenschaftsdisziplin in unterschiedlichen Medientypen, Aggregationsstufen und Formaten auf. Zu den Forschungsdaten zählen auch Code und Software, Werkzeuge für die Erhebung und Verarbeitung von Daten, sowie beschreibende Metadaten und Daten-Dokumentationen, da diese für die Nachvollziehbarkeit und die Nachnutzbarkeit der Forschungsdaten unerlässlich sind.

Das Forschungsdatenmanagement umfasst die Planung, Erfassung, Verarbeitung, Bereitstellung, Aufbewahrung und Dokumentation von Forschungsdaten. Es sichert den Zugang, die Nachnutzbarkeit, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen.

Geltungsbereich

Diese Policy richtet sich an alle Forschenden, Studierenden sowie Gastwissenschaftler*innen der Universität Bonn. Dementsprechend bezieht sich dieses Dokument auf alle an der Universität Bonn anfallenden Forschungsdaten.

Das Forschungsdatenmanagement erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und forschungsethischen Belangen.

¹ <https://doi.org/10.5281/zenodo.3923601>

² <https://www.uni-bonn.de/de/forschung-lehre/qualitaetssicherung/gute-wissenschaftliche-praxis-in-der-forschung/gute-wissenschaftliche-praxis>

³ <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

⁴ https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/forschungsdaten/empfehlungen/index.html

⁵ <https://confluence.team.uni-bonn.de/x/TP9gCg>

⁶ <https://www.forschungsdaten.uni-bonn.de/>

Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten

1. Die Leiter*innen eines Forschungsvorhabens sowie eigenständig Forschende sind gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet, Forschungsdaten vor Verlust zu schützen, sie für eine nachhaltige Nutzung aufzubereiten und zu dokumentieren, langfristig aufzubewahren und ggf. ordnungsgemäß zu vernichten. Sie sind für das Forschungsdatenmanagement ihrer Forschungsvorhaben und -projekte sowie für die Integrität und Korrektheit der erhobenen Daten verantwortlich.
2. Sofern in einem Vorhaben Forschungsdaten gewonnen werden, wird bereits zu Beginn ein Datenmanagementplan erstellt und kontinuierlich gepflegt. In diesem werden alle relevanten Forschungsdaten sowie ein Konzept für den Umgang mit ihnen beschrieben. Der Datenmanagementplan wird im Verlauf des Vorhabens kontinuierlich angepasst. Verbundprojekte und andere Forschungsvorhaben mit hohem Koordinationsbedarf formulieren spezifische Forschungsdaten-Policies und planen Personalressourcen ein, um ein strukturiertes und abgestimmtes Forschungsdatenmanagement zu gewährleisten.
3. Die Leiter*innen von Forschungsvorhaben treffen Regelungen für den Wechsel beteiligter Personen. Diese umfassen einen Verbleib der Originaldaten am Entstehungsort, Vorkehrungen zur sachgerechten Weitergabe von Primärdaten und zur Klärung der Zugangsrechte sowie die Möglichkeit, bei Wechsel des Arbeitsplatzes eine Kopie der Daten zu erstellen, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
4. Die Projektleiter*innen sind dazu angehalten, Studierende und Promovierende über den adäquaten Umgang mit Forschungsdaten zu informieren und fachspezifische Kompetenzen und Standards zu vermitteln.
5. Den Grundsätzen von Open Science folgend, werden Forschungsdaten und Forschungssoftware ebenso wie die wissenschaftlichen Publikationen öffentlich zugänglich gemacht, sofern dem keine rechtlichen Vorgaben, ethischen Aspekte oder berechtigten Verwertungsinteressen entgegenstehen. Gemäß den FAIR-Prinzipien werden Forschungsdaten so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig vorgehalten.
6. Die Veröffentlichung, Speicherung und Archivierung von Forschungsdaten und ihre Dokumentation erfolgen langfristig in anerkannten externen oder internen Datenarchiven bzw. Fachrepositorien oder in der Informationsinfrastruktur der Universität Bonn. Die Mindestaufbewahrungszeit für Forschungsdaten beträgt zehn Jahre nach der Veröffentlichung der Daten oder der Veröffentlichung der betreffenden Arbeit bzw. nach Projektabschluss. Abweichungen können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, aus Vorgaben von Drittmittelgebern oder internen Richtlinien ergeben.
7. Die Universität implementiert und unterhält eine Grundausstattung an Forschungsdateninfrastruktur und stellt damit eine angemessene Aufbewahrung und die technische Verfügbarkeit von digitalen Forschungsdaten sicher.
8. Die Universität Bonn erkennt an, dass die Umsetzung dieser Policy die Besonderheiten der unterschiedlichen Fächerkulturen zu berücksichtigen hat. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Bonn sind aufgefordert, die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit entstehenden oder anfallenden Forschungsdaten gemäß der im jeweiligen Fachgebiet etablierten Regelungen bzw. Standards aufzubereiten.

Inkrafttreten

Diese Policy tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Februar 2024.

Bonn, 19. Februar 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch